

RS OGH 1987/2/5 6Ob4/87, 6Ob20/90 (6Ob21/90), 6Ob2045/96w, 6Ob97/99d, 6Ob225/99b, 6Ob144/00w, 6Ob62/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1987

Norm

AnerbenG §1 Abs1 Z2

Rechtssatz

Zur Ermittlung der objektiven Ertragsfähigkeit sind auch Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen einer im betroffenen Gebiet bisher noch nicht allgemein geübten, aber nach anerkannten allgemeinen betriebswirtschaftlichen Erwägungen zweckmäßigen Bewirtschaftungsart zugrunde zu legen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 4/87
Entscheidungstext OGH 05.02.1987 6 Ob 4/87
- 6 Ob 20/90
Entscheidungstext OGH 18.10.1990 6 Ob 20/90
- 6 Ob 2045/96w
Entscheidungstext OGH 20.06.1996 6 Ob 2045/96w
Veröff: SZ 69/143
- 6 Ob 97/99d
Entscheidungstext OGH 10.06.1999 6 Ob 97/99d
Beisatz: Die Untergrenze der Ertragsfähigkeit, die zur "angemessenen Erhaltung" ausreicht, muss flexibel gehandhabt werden. (T1)
- 6 Ob 225/99b
Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 225/99b
Vgl; Beisatz: Die entsprechende Leistungsfähigkeit des übergebenen Gutes kann mit einer möglichen Produktionsumstellung durchaus begründet werden. (T2)
- 6 Ob 144/00w
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 144/00w
Auch; Veröff: SZ 73/104
- 6 Ob 62/00m
Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 62/00m

Beis wie T2; Beisatz: Die Nutzung einer sich bietenden Gelegenheit, langfristig eine Wiese zur Optimierung der Betriebsführung zuzupachten, kann daher unabhängig davon, ob der Betriebseigentümer selbst davon Gebrauch gemacht hat, in die Ertragsberechnung einfließen. Umso mehr hat dies dann zu erfolgen, wenn der Betriebsführer - auch wenn er bloß Pächter und nicht Eigentümer der Landwirtschaft war - die Möglichkeit der Zupachtung ohnehin wahrgenommen hat und den Betrieb sodann als Anerbe unverändert und mitsamt dem zugepachteten Grundstück fortführt. (T3)

- 6 Ob 72/02k

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 72/02k

Beis wie T2; Beisatz: Welche Bewirtschaftungsarten hierfür jeweils in Betracht kommen, ist eine Frage der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles, der grundsätzlich keine erhebliche Bedeutung im Sinn des § 14 Abs 1 AußStrG zukommt. (T4)

- 6 Ob 110/04a

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 110/04a

Beis wie T4

- 6 Ob 307/03w

Entscheidungstext OGH 25.11.2004 6 Ob 307/03w

Beis wie T2; Beis wie T4

- 6 Ob 224/09y

Entscheidungstext OGH 12.11.2009 6 Ob 224/09y

Auch; Beis wie T4

- 2 Ob 182/19g

Entscheidungstext OGH 06.08.2020 2 Ob 182/19g

Beis wie T2; Beisatz: Sofern diese nicht geradezu unüblich ist. (T5)

Beisatz: Der dadurch zu erzielende hypothetische Ertrag muss unter Berücksichtigung der Umstellungskosten und deren Aufteilung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden. (T6)

- 2 Ob 80/22m

Entscheidungstext OGH 30.05.2022 2 Ob 80/22m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0050263

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at